

Entwurf

Gesetz vom, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008, beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetzes 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2007, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziel der Berufsausbildung, Gliederung
- § 4 Lehrberufe

2. Abschnitt: Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter

- § 5 Formen und Ausbildung
- § 6 Lehre
- § 7 Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten
- § 8 Lehrbetrieb und die oder der Lehrberechtigte, Anerkennung
- § 9 Anerkennungsverfahren
- § 10 Lehrstellenverzeichnis
- § 11 Lehrlingsentschädigung
- § 11a Ausbildungseinrichtungen
- § 12 Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses
- § 13 Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter, Berufsbezeichnung
- § 14 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
- § 14a Teilprüfungen
- § 14b Ausbildungsversuche
- § 15 Ersatz der Lehre und/oder die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter
- § 16 Sonderform der Ausbildung
- § 17 Anschlusslehre
- § 18 Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

2a. Abschnitt: Integrative Berufsausbildung

- § 18a Verlängerte Lehrzeit
- § 18b Teilqualifikation
- § 18c Personenkreis
- § 18d Ausbildungsinhalte
- § 18e Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse
- § 18f Berufsausbildungsassistenz
- § 18g Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

- § 18h Wechsel der Ausbildung
- § 18i Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 18j Evaluierung

3. Abschnitt: Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister

- § 19 Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister
- § 20 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
- § 20a Teilprüfungen
- § 21 Erwerb und Nachweise besonderer Fähigkeiten

4. Abschnitt: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

- § 22 Aufgaben und Organisation
- § 23 Rechtsmittel und Aufsicht

5. Abschnitt: Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

- § 24 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- § 25 Prüferin oder Prüfer
- § 26 Prüfungskommission
- § 27 Prüfungen
- § 28 Ergebnisse

6. Abschnitt: Berufsbezeichnung, Ausbildung außerhalb des Burgenlandes

- § 29 Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung
- § 30 Ausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

7. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Strafbestimmungen
- § 32 Befreiung von Landesverwaltungsabgaben
- § 33 Übergangs- Schlussbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

2. *Im § 2 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „natürliche Personen“ durch das Wort „Dienstnehmerin oder Dienstnehmer“ ersetzt.*

3. *§ 2 Abs. 4 Z 1 und Z 2 lauten:*

- „1. bei einer oder einem Lehrberechtigten (§ 8) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden oder
- 2. in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden.“

4. *§ 2 Abs. 6 lautet:*

„(6) Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, denen die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde oder die vom Arbeitsmarktservice mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt wurden.“

5. *Im 2. Abschnitt wird in der Überschrift nach dem Wort Ausbildung folgende Wortfolge eingefügt:*

„zur Facharbeiterin oder“

6. *Die Überschrift zu § 8 lautet:*

„Lehrbetrieb und die oder der Lehrberechtigten, Anerkennung“

7. *In der Überschrift zu § 11a entfällt die Wortfolge „besondere selbständige“*

8. *Im § 11a Abs. 1, § 11a Abs. 7, § 14a Abs. 2 und § 18f Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „besonderen selbständigen“.*

9. *Nach § 11a Abs. 1 wird Abs. 1a eingefügt und lautet wie folgt:*

„(1a) Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn

- 1. das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung, die den Ausführungsbestimmungen zu Abs. 2 vergleichbare Qualitäts-

- standards enthalten, eine Ausbildungseinrichtung mit der Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung beauftragt, oder
2. im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, auch wenn dadurch die in der Bewilligung nach § 11a Abs. 1 allenfalls festgesetzte oder ursprünglich nach Z 1 vertraglich vereinbarte Anzahl der Ausbildungsplätze für diesen Lehrberuf überschritten werden.“

10. In der Überschrift zu § 13 wird nach dem Wort „zur“ die Wortfolge eingefügt:

„Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“

11. Im § 14b Abs. 4 wird die Wortfolge „besondere selbständige“ gestrichen.

12. In der Überschrift zu § 15 wird nach dem Wort „oder“ die Wortfolge eingefügt:

„zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“

13. Im 3. Abschnitt wird in der Überschrift nach dem Wort „Ausbildung“ folgende Wortfolge eingefügt:

„zur Meisterin oder“

14. Die Überschrift zu § 19 lautet:

„Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister“

15. Die Überschrift zu § 25 lautet:

„Prüferin oder Prüfer“

16. In der Überschrift zu § 30 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

17. Im § 30 Abs. 2 1. Satz wird nach dem Wort „anzuerkennen“ die Wortfolge „und die entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen“ eingefügt.

18. Im § 30 Abs. 2 2. Satz wird nach dem Wort „Prüfung“ die Wortfolge „und die Zuerkennung der entsprechenden Berufsbezeichnung“ eingefügt.

19. § 30 Abs. 3 bis Abs. 6 lauten:

„(3) Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die oder der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, als Facharbeiterin oder Facharbeiter anerkannt wurde, ist berechtigt, diesen Beruf auch im Burgenland auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag einer Staatsangehörigen oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Staatsangehörigen oder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die oder der eine der nachstehend angeführten Unterlagen vorlegt, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die im Heimat- oder Herkunftsstaat absolvierte Ausbildung der Meisterinnen- oder Meisterausbildung im Sinne dieses Gesetzes gleichwertig ist:

1. einen Ausbildungsnachweis im Sinne von Artikel 3 Abs. a lit. c oder Artikel 3 Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, der den Zugang zu entweder einem dem österreichischen Beruf der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterin oder des land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiters oder der land- und forstwirtschaftlichen Meisterin oder des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet gemäß § 3 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008, entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat vermittelt oder
2. Nachweise im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Ist die erworbene Ausbildung oder der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG anzusehen, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges

oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Wird die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt, ist zuvor zu prüfen, inwieweit Kenntnisse aus ihrer oder seiner Berufserfahrung die fehlende Qualifikation abdecken. Die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu überlassen.

(6) Unter Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen im Sinne des Artikels 3 lit. f, g und h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikationen sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“

20. *Im § 30 Abs. 7 wird nach dem 1. Satz folgender Wortlaut hinzugefügt:*

„Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen einem Monat mitzuteilen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind. Ansonsten ist innerhalb eines Monats der Empfang der vollständigen Unterlagen zu bestätigen.“

21. *§ 30 Abs. 8 lautet:*

„(8) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt.“

22. *Die Überschrift zu § 34 lautet:*

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

V o r b l a t t

Problem:

1. Die Mitgliedschaft Österreichs bei der europäischen Union macht es erforderlich, auch die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 den Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft anzupassen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
2. Mit Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008 wurde das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz) geändert. Gemäß § 22 des zitierten Gesetzes sind dazu die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten zu erlassen.

Inhalt/Problemlösung:

Diese Novelle dient der Anpassung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche die bisherigen einschlägigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ ersetzt.

Die Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes werden hinsichtlich Ausbildungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nachvollzogen.

Kosten:

Durch die Novelle sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Wird durch diese Novelle hergestellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit dieser Novelle wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Die Umsetzung hat im Rahmen des Grundsatzgesetzes des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zu erfolgen. Hinsichtlich der Anerkennung der Meisterprüfung aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EWR Vertragsstaaten hat der Bund von der Erlassung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen abgesehen, weshalb dieses vom Land im sogenannten „grundsatzfreien“ Raum erlassen werden kann. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG (Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt).

Die bisherigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ werden ersetzt, da gemäß Artikel 62 der Richtlinie 2006/36/EG die Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG ua. mit Wirkung vom 20.10.2007 aufgehoben wurden.

Mit Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008 wurde das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz) geändert. Gemäß § 22 des zitierten Gesetzes sind dazu die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten zu erlassen.

Bei überbetrieblichen Lehrausbildungen im Auftrag des Arbeitsmarktservice soll zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wie auch zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten flexiblen Maßnahmeneinsatzes eine Orientierung der Richtlinien des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice an den Qualitätsstandards des § 30 BAG vorgesehen werden und kein gesondertes Bewilligungsverfahren mehr erforderlich sein.

Die Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes werden hinsichtlich der Ausbildungseinrichtungen auch für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nachvollzogen. Darüber hinaus werden auch Zitatfehler korrigiert.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Zur besseren Übersichtlichkeit wird dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Zitatanpassung. Anstatt „natürliche Person“ wird der Begriff „Dienstnehmerin oder Dienstnehmer“ verwendet.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4 Z 1 und Z 2):

Hier wird eine Änderung der Formulierung zur Verbesserung der Lesbarkeit vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 6):

Die Definition des Begriffes „Ausbildungseinrichtung“ wird ergänzt, sodass es nunmehr auch Ausbildungseinrichtungen gibt, die vom Arbeitsmarktservice mit der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung beauftragt werden können.

Zu Z 5, 6, 10, 12, 13, 14, 15:

Entsprechend den „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ wurde bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu Z 7 und Z 8:

Zitatanpassungen, da die Ausbildungseinrichtungen nunmehr nicht mehr als „besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen“ definiert werden, diese bedeutet jedoch keine inhaltliche Änderung, sondern dient vielmehr der Textvereinfachung und der besseren Lesbarkeit.

Zu Z 9 (§ 11a Abs. 1a):

Eine Berufsausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann bei Vorliegen von bestimmten gesetzlich definierten Voraussetzungen von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bewilligt werden. Hiermit werden Ausnahmen von dieser Bewilligungspflicht geschaffen. Die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservices soll zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wie auch zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten und flexiblen Maßnahmeneinsatzes eine Orientierung der Richtlinien des Verwaltungsrates des AMS an den

Qualitätsstandards des § 30 BAG vorgesehen werden und daher kein gesondertes Bewilligungsverfahren mehr notwendig sein.

Zu Z 16 (Überschrift des § 30):

Zitatbereinigung

Zu Z 17 und Z 18 (§ 30 Abs. 2 1. Satz und § 30 Abs. 2 2. Satz):

Dieser § regelt die Anerkennung einer im Ausland abgelegten Prüfung sowie daraus resultierende Zuerkennung der Berufsbezeichnung. Dies wird durch die Einfügung der Formulierung deutlicher als bisher dargestellt.

Zu Z 19 (§ 30 Abs. 3 bis Abs. 6):

Entsprechend den „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ wurde bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Dies wurde mit dieser neuen Formulierung des Abs. 3 erreicht, die lediglich die Einfügung der weiblichen Formen enthält, ansonsten aber keine inhaltliche Änderung erfährt. Der ursprüngliche Text des Abs. 4 wird so abgeändert, dass durchgängig nunmehr sowohl weibliche als auch männliche Formen verwendet werden. Die inhaltliche Änderung erfolgt aufgrund der Berufsqualifikationen-Richtlinie 2005/36/EG, welche damit umgesetzt wird und die bisherigen einschlägigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ 89/48/EWG und 92/51/EWG ersetzt, sodass Zitat Anpassungen an die neue Richtlinie erforderlich wurden. Eine inhaltliche Änderung des Abs. 5 besteht darin, dass im Falle einer festgestellten fehlenden Gleichwertigkeit der Berufsausbildung die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahl zwischen Ablegung einer Eignungsprüfung und der Absolvierung eines Lehrganges hat. Die Absolvierung einer zusätzlichen Berufserfahrung kann durch die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nicht mehr vorgeschrieben werden.

Absatz 6 verweist auf die inhaltlichen Definitionen betreffend Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung, die in der Richtlinie 2005/36/EG genau ausgeführt sind.

Zu Z 20 (§ 30 Abs. 7):

Hierbei handelt es sich um die Umsetzung des Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG, die eine wesentliche Neuerung der Verfahrensvorschriften beinhaltet. Es besteht nunmehr die Verpflichtung zur Empfangsbestätigung und zur Anwendung des § 13 AVG (Verbesserungsauftrag) innerhalb eines Monats bei fehlenden Unterlagen.

Zu Z 21 (§ 30 Abs. 8):

Umsetzungshinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Z 22 (Überschrift zu § 34):

Bereinigung der Formulierung und Anpassung an das Inhaltsverzeichnis.